

## **Beitragsordnung**

Gemäß § 7 der Satzung des SaxoCell e.V. (der „**Verein**“)

### **§ 1 Jahresbeitrag**

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder ist nach deren Art und Umsatzstärke des Vorjahres zum Stichtag 30.06 wie folgt gestaffelt:

a) Unternehmen:	
• Startups:	
– Im ersten Jahr nach der Gründung	50 €
– Im zweiten und dritten Jahr nach der Gründung	200 €
• Etablierte Unternehmen	
– Bis 10 Mitarbeiter	600 €
– Bis 50 Mitarbeiter	1.000 €
– Bis 250 Mitarbeiter	2.000 €
– Mehr als 250 Mitarbeiter	3.000 €
b) Städte	
• Unter 100.000 Einwohner	8.000 €
• Über 100.000 Einwohner	12.500 €
c) Hochschulen	2.500 €
d) Kliniken (einschließlich Universitätskliniken)	2.500 €
e) Institute von Forschungsgesellschaften oder Professuren von Hochschulen (pro Institut/Professur), soweit nicht bereits die Forschungsgesellschaft oder Hochschule Mitglied ist.	500 €

f)	Andere Vereine und Gesellschaften	1.000 €
g)	Einzelpersonen	100 €
h)	Studenten	20 €
i)	Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind und deren übergeordnete juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige Institution (Träger) bereits Mitglied ist.  Ausgenommen Institute von Forschungsgesellschaften und Professuren von Hochschulen.	1.000 €

2. Maßgeblich ist stets die Mitarbeiter- und Anwohnerzahl des Vorjahres. Auf Anforderung des Vorstandes sind die Mitarbeiter- und Anwohnerzahlen in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Assoziierte Mitglieder zahlen keinen Beitrag.
4. Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt 3.000 €.
5. Die Beitragshöhe wird bei der Aufnahme durch den Vorstand festgesetzt und dem Mitglied mitgeteilt.
6. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind in voller Höhe jeweils am 5. Januar eines Kalenderjahres fällig.
7. Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr bei, ist ein anteiliger Beitrag bis zum Ablauf des auf den Beitritt folgenden Monat zu entrichten.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt ab sofort. Beiträge für das laufende Jahr 2023 sind nach § 1 Abs. 7 der Beitragsordnung zu entrichten.